

Synopsis zur Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Abfallsatzung 2015 in der Fassung des II. Nachtrags	Abfallsatzung 2024
<p>§ 1 Aufgabe</p>	<p>§ 1 Aufgabe</p>
<p>(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>
<p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p>	<p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.</p>
<p>(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>beinhaltet in Abs. (2)</p>
<p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.</p>	<p>(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.</p> <p>(2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.</p> <p>(3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.</p> <p>(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden</p>

Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,

- b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle dem zuständigen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Regelungen von § 1 Abs. 4 HAKrWG anzudienen und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,

- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür

	<p>zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem</p> <p>(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfälle) c) kompostierbare Gartenabfälle - Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige bis Armstärke - d) sperrige Abfälle (Sperrgutabfuhr) e) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. <p>(2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem</p> <p>(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier, Pappe und Kartonage, b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, c) Grünschnitt (Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige etc.), d) sperrige Abfälle (Sperrgut), e) Elektro- und Elektronikschrott (z.B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Geräte der Unterhaltungselektronik etc.) mit einer Kantenlänge größer 50 cm. <p>(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 120 l, 240 l und 1.100 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt alle vier Wochen.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt in den</p>

<p>bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).</p> <p>(4) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 6) eingegeben, in die Altpapierbereitstellungen darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. Altpapierbereitstellung entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 c) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Papiersäcken oder gebündelt vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.</p> <p>(6) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter der im Abfallkalender veröffentlichten Telefonnummer des Entsorgungsbetriebes anzumelden.</p> <p>(7) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. - Abs. 1 e) - bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer</p>	<p>Monaten November bis einschließlich April alle zwei Wochen, in den restlichen Monaten wöchentlich.</p> <p>jetzt Abs. (6)</p> <p>(4) Die Einsammlung des in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Grünschnitts veranstaltet die Stadt jährlich besondere Abfahren. Der Grünschnitt (max. Länge 1,5 m, max Durchmesser: 0,1 m) ist an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen gebündelt oder in verrottbarem Material verpackt (z.B. Kartons, Jute-, Papiersack) vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen sind Baumstümpfe oder Wurzelballen sowie Erdaushub. Die Abfuhr erfolgt in der Regel sechsmal im Jahr. Zusätzlich wird Anfang des Jahres eine Weihnachtsbaumsammlung durchgeführt. Die Regelungen des § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die in Abs.1 Buchstaben d) und e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter der im Abfallkalender veröffentlichten Telefonnummer oder Mailadresse des Entsorgungsbetriebes bzw. online anzumelden.</p> <p>entfällt</p>
--	---

<p>besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb auf Abruf von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit der Stadt abzusprechen. Der Magistrat gibt hierzu Näheres amtlich bekannt.</p> <p>(8) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfallbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 14 Abs. 3 eingesammelt.</p> <p>(9) Mehrfach vorkommende Verunreinigungen des Bioabfalls berechtigen die Stadt, das hiervon betroffene Gefäß abzuziehen und durch ein angemessenes Restabfallvolumen zu ersetzen.</p>	<p>(6) In die Abfallgefäße für Bioabfälle darf kein Restmüll (§ 6) eingegeben, in die Abfallgefäße für Papier, Pappe, Kartonage darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. Altpapiers zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. Altpapiergefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>(7) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfallbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 14 Abs. 3 eingesammelt.</p> <p>(8) Mehrfach vorkommende Verunreinigungen des Bioabfalls berechtigen die Stadt, das hiervon betroffene Gefäß abzuziehen und durch ein angemessenes Restabfallvolumen zu ersetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem</p> <p>(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier und Kartonage b) Glas getrennt nach Fraktionen (Weiß-, Braun- und Grünglas) 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem</p> <p>(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier, Pappe und Kartonage, b) Glas, getrennt nach Fraktionen (Weiß-, Braun und Grünglas),

<p>c) Kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht gewerblichen Unternehmen), Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige bis Armstärke</p> <p>d) Bauschutt (nicht verunreinigt) bis maximal 0,25 cbm bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag</p> <p>e) Altreifen ohne Felgen bis zu 5 Reifen bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag</p> <p>f) Altbatterien (handelsübliche Trocken-, Lithium- und Knopfzellen)</p> <p>g) Autobatterien</p> <p>h) Schrott (in kleinen Mengen)</p> <p>(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 f) genannten Abfälle können zu den von der Stadt angegebenen Annahmestellen in Steinbach oder in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern im Rathaus gebracht werden.</p> <p>(4) Der Magistrat kann - um Belästigung anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.</p>	<p>c) Kompostierbare Gartenabfälle (nur aus Haushalten und nicht gewerblichen Unternehmen), Rasenschnitt, Laub, Sträucher, Hecken, sonstige Abfälle aus Nutzgärten, Äste, Zweige bis Armstärke,</p> <p>d) Schrott und sonstige Metalle (in kleinen Mengen),</p> <p>e) Fahrzeugbatterien,</p> <p>f) Bauschutt (nicht verunreinigt) bis maximal 0,25 cbm bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag,</p> <p>g) Altreifen (ohne Felgen bis fünf Reifen bei einmaliger Abnahme am Abnahmetag),</p> <p>h) Batterien (handelsübliche Trocken- und Knopfzellen).</p> <p>(2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.</p> <p>jetzt Abs. (4)</p> <p>jetzt Abs. (5)</p>
---	--

<p>(5) Die in Abs. 1c), d), e), g) und h) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in Steinbach - Containerplatz (hinter der Sporthalle) - zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekannt gegeben.</p> <p>(6) Die Stadt sammelt im Bringsystem Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe z.B. Lacke, Farben, Verdüner, ölverschmutzte Betriebsmittel, Kosmetika, Sprays, Leim- und Klebemittel; Fotochemikalien bis 3 Liter, Haushaltsreiniger, Lösungsmittel (halogenhaltige und halogenfreie), Laborchemikalien sowie Säuren und Laugen (max. 1 Liter in gekennzeichneten Originalgebinden).</p>	<p>(3) Die in Abs. 1 Buchstaben d) bis g) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle in Steinbach - Containerplatz (hinter der Altkönighalle) - zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.</p> <p>entfällt</p> <p>(4) Die in Abs. 1 Buchstabe h) genannten Abfälle können zu den von der Stadt angegeben Annahmestellen in Steinbach oder in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern im Rathaus gebracht werden.</p> <p>(5) Der Magistrat kann - um Belästigung anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)</p> <p>(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)</p> <p>(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p>

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 660 l
- f) 1,1 cbm.
- g) 70 l Müllsack
- h) 70 l kompostierbarer Gartenabfallsack

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

(2) Der Restmüll ist vom **Benutzungspflichtigen** in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) MGB 60 (60 Liter Abfallbehälter DIN EN 840),
- b) MGB 80 (80 Liter Abfallbehälter DIN EN 840),
- c) MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840),
- d) MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840),
- e) MGB 660 (660 Liter Abfallbehälter DIN EN 840),
- f) MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die **nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen** sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) **entfällt, geht in § 11 auf**

**§ 8
Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für den Restmüll und Bioabfall, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 60 (60 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 80 (80 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 660 (660 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Buchstabe g)

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 60 (60 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 80 (80 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In Ausnahmefällen können auch 660l und 1.100l MGB nach EN 840 auf Antrag des Grundstückseigentümers zum Einsatz kommen.

**§ 9
Abfallgefäße**

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen im Sinne des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

entfällt, da in § 5 geregelt

<p>(3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.</p> <p>(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt erhältlich. Für Grünabfälle (kompostierbar) müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.</p>	<p>(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Kartonage einzufüllen.</p> <p>entspricht der Regelung des Abs. (5)</p> <p>entspricht der Regelung des Abs. (6)</p> <p>entspricht der Regelung des Abs. (7)</p>
--	---

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 8 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll und 4l/Woche beim Bioabfall in Ansatz gebracht werden. **Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner.** Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß, wie es jeweils für den Restmüll und den Bioabfall zugelassen ist, vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 60 l Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal der halben Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

entspricht der Regelung des Abs. (9)

(3) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (7) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem Bürgerbüro der Stadt zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 8 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll und 4 l/Woche beim Bioabfall in Ansatz gebracht. **Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.** Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 60 l-Gefäß für Bioabfälle **und ein 120 l-Gefäß für Papier, Pappe und Kartonage**, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeweilten Restmüllgefäße zugeweiht (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeweiht werden.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem vom Abfuhrunternehmen dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 6) entsorgt werden können.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten, Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt oder einem Dritten mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 3 sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

<p style="text-align: center;">§ 10 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Stadt gibt in ihrem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt sind, mit den gegebenenfalls festgesetzten Benutzungszeiten.</p> <p>(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 5 Abs. 6 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, Dualen Systemen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Magistrat bestimmt, wie oft und zu welchem Zeitpunkt die Abfälle eingesammelt werden. Die Einsammlungstermine werden auf der Homepage der Stadt (www.stadt-steinbach.de) sowie im Abfallkalender bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Stadt gibt auf ihrer Homepage (www.stadt-steinbach.de) sowie im Abfallkalender bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind. Gleiches gilt für die Öffnungszeiten von Annahmestelle nach § 6.</p> <p>(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.</p>

<p>(2) Unmittelbar aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke können unter Beachtung des jeweiligen Regelvolumens pro Einwohner die gemeinsame Nutzung von Restmüllgefäßen und Gefäßen zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle beantragen.</p> <p>(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 10 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur auf max. 2 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 10 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.</p>	<p>(2) Unmittelbar aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke können unter Beachtung des jeweiligen Regelvolumens pro Einwohner die gemeinsame Nutzung von Restmüllgefäßen, Gefäßen für Bioabfälle und Gefäße für Papier, Pappe und Kartonage beantragen.</p> <p>(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 10 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur auf max. 2 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 10 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.</p>
--	---

<p>(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>entspricht § 2 Abs. (4)</p>
<p>(6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>	<p>entspricht § 13 Abs. (5)</p>
<p>(7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>entspricht § 13 Abs. (6)</p>
<p>(8) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, 	<p>(5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen, b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden, d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

<p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,</p> <p>e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.</p>	<p>e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p> <p>f) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Allgemeine Pflichten</p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden – mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikel 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p>

<p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p>	<p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> <p>(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.</p> <p>(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Unterbrechung der Abfallsammlung</p> <p>(1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.</p> <p>(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung</p> <p>(1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.</p> <p>(2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der</p>

außerplanmäßigen Entsorgung.	Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.
<p style="text-align: center;">§ 14 Gebühren</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der gem. § 8 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bemessen.</p> <p>(3) Als Entsorgungsgebühr für Restmüll werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:</p> <p>a) 60 l Restmüllbehälter 3wöchentliche Leerung 5,10 €/mtl.</p> <p>b) 80 l Restmüllbehälter 3wöchentliche Leerung 6,80 €/mtl.</p> <p>c) 120 l Restmüllbehälter 3wöchentliche Leerung 10,25 €/mtl.</p> <p>d) 240 l Restmüllbehälter 3wöchentliche Leerung 20,50 €/mtl.</p> <p>e) 660 l Restmüllbehälter 1 x wöchentl. Leerung 167,80 €/mtl.</p> <p>f) 1.100 l Restmüllbehälter 1 x wöchentl. Leerung 280,00 €/mtl. 1.100 l Restmüllbehälter 2 x wöchentl. Leerung 560,00 €/mtl.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gebühren</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der gem. § 9 Abs. 8 bereitgestellten Abfallgefäße für Restmüll und Bioabfälle bemessen.</p> <p>(3) Als Entsorgungsgebühr für Restmüll werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:</p> <p>a) 60 l Restmüllgefäß 3wöchentliche Leerung 5,40 EUR/mtl.</p> <p>b) 80 l Restmüllgefäß 3wöchentliche Leerung 7,20 EUR/mtl.</p> <p>c) 120 l Restmüllgefäß 3wöchentliche Leerung 10,80 EUR/mtl.</p> <p>d) 240 l Restmüllgefäß 3wöchentliche Leerung 21,60 EUR/mtl.</p> <p>e) 660 l Restmüllgefäß 1 x wöchentl. Leerung 178,20 EUR/mtl.</p> <p>f) 1.100 l Restmüllgefäß 1 x wöchentl. Leerung 297,00 EUR/mtl. 1.100 l Restmüllgefäß 2 x wöchentl. Leerung 594,00 EUR/mtl.</p>

<p>(4) Als Entsorgungsgebühr für Bioabfall werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:</p> <p>a) 60 l Bioabfallbehälter 2wöchentliche Leerung 3,75 €/mtl.</p> <p>b) 80 l Bioabfallbehälter 2wöchentliche Leerung 5,00 €/mtl.</p> <p>c) 120 l Bioabfallbehälter 2wöchentliche Leerung 7,50 €/mtl.</p> <p>d) 240 l Bioabfallbehälter 2wöchentliche Leerung 15,00 €/mtl.</p>	<p>(4) Als Entsorgungsgebühr für Bioabfall werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:</p> <p>a) 60 l Bioabfallgefäß Leerung gem. § 5 Abs. 3 4,00 EUR/mtl.</p> <p>b) 80 l Bioabfallgefäß Leerung gem. § 5 Abs. 3 5,33 EUR/mtl.</p> <p>c) 120 l Bioabfallgefäß Leerung gem. § 5 Abs. 3 8,00 EUR/mtl.</p> <p>d) 240 l Bioabfallgefäß Leerung gem. § 5 Abs. 3 16,00 EUR/mtl.</p> <p>(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Sperrabfall- und Grünschnittstraßensammlung, Papier- und Bioabfallsammlung im Umfang der Regelzuteilung abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Anlieferung Abfällen im Bringsystem i.S.d. § 6 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) und h).</p> <p>(6) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 12,50 EUR für 70 l abgegeben.</p> <p>(7) Säcke für Grünschnitt werden zum Stückpreis von 2,50 EUR für 70 l abgegeben.</p>
<p>(5) Als Entsorgungsgebühr für die im folgenden genannten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Abnahme von Bauschutt bis 0,25 cbm - nicht verunreinigt - (nur einmalige Abnahme am Abnahmetag) 7,65 €</p>	<p>(8) Als Entsorgungsgebühr für die im folgenden genannten Abfälle im Bringsystem i.S.d. § 6 Abs. 1 Buchstaben e) und g) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Bauschutt bis 0,25 cbm - nicht verunreinigt - (nur einmalige Abnahme am Abnahmetag) 12,00 EUR</p>

<p>b) für die Abnahme von Altreifen ohne Felgen (bis 5 Stück am Abnahmetag) 2,55 € pro Stück</p> <p>c) Altöl bis 5 Liter (nur einmalige Abnahme beim Schadstoffmobil auf dem Rathaushof) kostenlos</p> <p>d) 70 l Müllsack 7,30 € pro Stück</p> <p>e) 70 l Sack für kompostierbare Gartenabfälle 1,50 € pro Stück</p>	<p>b) Altreifen ohne Felgen pro Stück (bis 5 Stück am Abnahmetag) 4,00 EUR</p> <p>geregelt in Abs. (6)</p> <p>geregelt in Abs. (7)</p>
<p>(6) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 25,75 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, • Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist, • Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt. 	<p>(9) Für An, Ab- und Ummeldungen von Abfallgefäßen wird eine Gebühr von 33,16 EUR erhoben. Werden bei einer An- und Ummeldung mehrere Gefäße getauscht, fällt die Gebühr nur einmal an. Keine Gebühr wird erhoben bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, • Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist, • Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt. <p>(10) Werden auf Wunsch des Anschlusspflichtigen Restmüll- oder Bioabfallgefäße über die Regelausstattung hinaus zugeteilt, werden zusätzlich pro entsprechendem Gefäß Gebühren nach Abs. 3 und 4 erhoben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14a Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 11 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt:</p> <p style="margin-left: 40px;">1. bei erstmaliger Antragstellung 15,00 EUR 2. bei beantragter Verlängerung 10,00 EUR</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.</p>	<p>entspricht nun § 17</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>bereits in § 15 Abs. (1) geregelt</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.</p>

<p>(4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.</p>	<p>(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.</p> <p>(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Billigkeitsregelung</p> <p>Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>entfallen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dies geschieht auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HSDIG).</p> <p>(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben, die verarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adresse,

	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl, Größe, Gefäßnummer der Abfallgefäße, • Leerungen und sonst. Meldungen zu den Gefäßen, • Sperrmüllaufträge, • Dokumente wie Vollmachten, Sepa-Lastschriftmandate, • Formulare oder Anträge zu Gefäßen, Gebührenbescheide, • Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück, <p>Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für die obengenannten Zwecke erforderlich sind bzw. die Stadt auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet ist.</p> <p>(3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen steht das Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu, sowie das Recht auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 2 und 3 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 5 Abs. 2 und 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt, 3. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 2 eingibt, 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, 6. entgegen § 8 Abs. 3 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt, 7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert, 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt, 10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt, 11. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt, 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt. 	<ol style="list-style-type: none"> b) entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt, c) entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 und 3; 6 Abs. 2 eingibt, d) entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, e) entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, f) entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt, <p style="color: red;">geregelt in Buchstabe l)</p> <ol style="list-style-type: none"> g) entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellt sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert, h) entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt, <p style="color: red;">geregelt in Buchstabe m)</p> <ol style="list-style-type: none"> i) entgegen § 12 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, j) entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt, k) entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt, l) entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, m) entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) – k) können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben l) und m) mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die</p>

<p>aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Abfallsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Abfallsatzung in der Fassung des III. Nachtrages tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.</p> <p>(2) Der I. Nachtrag der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>(3) Der II. Nachtrag der Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch den II. Nachtrag vom 04.12.2017 außer Kraft.</p>